AHV

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **87 (2009)**

Heft 9

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

«Gibt es auch in meinem Fall eine Prämienverbilligung?»

Unser AHV-Fachmann
Markus Mauron ist stellvertretender Sektionschef und Fachspezialist Renten bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK.

Ich bin AHV-Bezügerin und erhalte zusätzlich Ergänzungsleistungen durch den Kanton Basel-Landschaft. Ich war immer der Meinung, dass Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, keinen Anspruch mehr auf eine Prämienverbilligung auf die Grundprämie der Krankenkasse hätten. Nun bin ich aufgrund eines Artikels in der Zeitlupe nicht mehr sicher, ob dies zutrifft, denn da stand Folgendes: «Berechtigte erhalten auch Prämienverbilligungen in Höhe der Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung am Wohnort.» Können Sie mir sagen, ob diese Aussage stimmt und an wen ich mich allenfalls wenden muss, um in den Genuss dieser Prämienverbilligung zu kommen?

Aufgrund Ihrer Beilage (Berechnungsblatt für die Ergänzungsleistung zur AHV/IV-Rente) habe ich die Berechnung überprüft und die kantonalen Gesetzesgrundlagen des Kantons Basel-Landschaft herangezogen.

Wie Sie auf dem unten aufgeführten Ausschnitt aus dem Berechnungsblatt ersehen können, wird Ihnen pro Monat eine kantonale Durchschnittsprämie von CHF 299.– angerechnet. Dieser Betrag bezieht sich auf das Minimum, das für die Berechnung der Ergänzungsleistungen in allen Kantonen der Schweiz angewendet wird. In Ihrem Fall beträgt die reine Ergänzungsleistung also CHF 628.–, und zusätzlich wird Ihnen noch die kantonale Durchschnittsprämie von CHF 299.– gewährt. Sie erhalten also zusätzlich zur normalen AHV-Rente noch eine Ergänzungsleistung von insgesamt CHF 927.–.

Da Sie im Kanton Basel-Landschaft wohnen, ist die Durchschnittsprämie der Krankenkasse bereits im Total der Ergänzungsleistung inbegriffen und somit steuerfrei. Dies ist nicht in allen Kantonen so. In den Kantonen, wo die Durchschnittsprämie der Krankenkasse nicht direkt in der Ergänzungsleistung inbegriffen ist, regelt dies das kantonale Gesetz. Das heisst, dass die Durchschnittsprämie von CHF 299.– versteuert werden muss, da sie nicht in der monatlichen Auszahlung des Ergänzungsleistungsbetrages inbegriffen ist.

Ausgleichskasse Basel-Landschaft
Berechnungsblatt für die Ergänzungsleistung zur AHV/IV-Rente
Berechnung (in CHF):

Gesetzlicher Höchstbetrag	keiner
Ergänzungsleistung pro Jahr inklusive kantonale Durchschnittsprämie der Krankenkasse	11 118.–
Ergänzungsleistung pro Monat	628.–
Kantonale Durchschnittsprämie der Krankenkasse pro Monat	**299.–**
Ergänzungsleistung pro Monat	927.–
Einnahmenüberschuss	0.–

An unsere Leserschaft
Der AHV-Ratgeber erscheint – im Wechsel mit dem Ratgeber Geld – in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe.
Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen, wenn Sie Kopien von Korrespondenzen und/oder Entscheiden beilegen. Bitte auch bei Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich.
Richten Sie Ihre Fragen bitte an:
Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

Inserat

Kaum zu glauben
Mieten Sie Ihr Pflegebett solange Sie es benötigen
- Innert 24 Stunden nach Bestellung fixfertig bei Ihnen zu Hause aufgestellt
- Seit über 20 Jahren für Sie unterwegs
- Täglich ganze Schweiz
- Vielfältiges Produktesortiment
- Offizielle Mietstelle für EL und Krankenkassen

heimelig betten unentbehrlich für die Pflege zu Hause!
Zuversichtlich ins Alter!
Jetzt unverbindlich Unterlagen anfordern Tel. 071 672 70 80

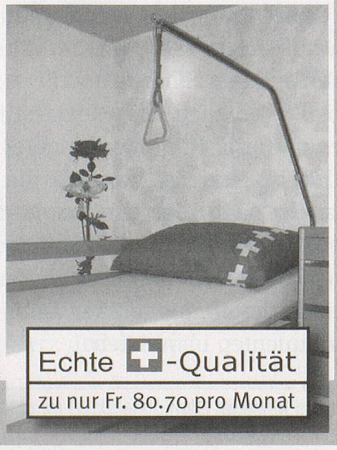

Vermietung und Verkauf
heimelig betten
PFLEGE · KOMFORT
Heimelig Pflegebetten
Gutenbergstrasse 4
8280 Kreuzlingen
Tel. 071 672 70 80
Fax 071 672 70 73
Notfall 079 600 74 40
www.heimelig.ch